

GEMEINDE SALACH

An die
Gemeinde Salach
- Steueramt -
Rathausplatz 1

73084 Salach

Name: _____
Straße : _____
Ort: _____

Einzugsermächtigung → Bitte ausfüllen, mailen (gemeinde@salach.de),
einwerfen, faxen (07162/4008-70) oder ausdrucken u. senden.

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie stets widerruflich die von mir/uns an die Gemeinde Salach
zu entrichtenden Steuern und Abgaben und zwar

GRUNDSTEUER Buchungszeichen: **5.0100.** _____
Buchungszeichen: **5.0100.** _____

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres

Girokontos Nr. _____ **BLZ** _____

Bank: _____

ρ ab sofort *ρ* nächsten Fälligkeitstermin einzuziehen.

*Ich/wir wünschen die Zahlung der Grundsteuer als Jahresbetrag. Dies ist zum 1. Juli des Folgejahres
möglich, wenn der Antrag bis zum 31. Oktober abgegeben wird.*

Mir/uns ist bekannt, wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, dass seitens des
kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung besteht.

Datum, Unterschrift

Bitte ausfüllen, unterschreiben und zutreffendes ankreuzen

Hinweis:

Die Grundsteuern werden in der Regel jeweils zu einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den gesetzlichen
Fälligkeiten, nämlich am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig**. Auf Antrag kann die Steuer auch
am 1. Juli eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Es wird grundsätzlich nicht jedes Jahr ein
Bescheid zugestellt. Ein einmal zugestellter Grundsteuer-Bescheid hat so lange Gültigkeit, bis sich eine Änderung
in der Sache oder Höhe ergibt.

Bei Verkauf der Liegenschaft bleibt die Steuerschuld – gegenüber der Gemeinde - bis zum Ende des Jahres beim
Verkäufer. Die anteilig ab vereinbartem Datum entfallende Steuer schuldet ein Erwerber privatrechtlich.

Gerne können Sie sich jederzeit bei Fragen an die zuständige Haupt -Sachbearbeitung im Rathaus
Frau Petra Brunnemann % 07162 / 4008 – 41 Zi 108 p.brunnemann@salach.de oder
Frau Barbara Fetzer % 07162 / 4008 – 47 Zi 104 b.fetzer@salach.de wenden.

GEMEINDE SALACH

GRUNDSTEUERZAHLUNGSPFLICHTIG

... ist jeder, der in der Gemeinde Salach eine **Liegenschaft** (Objekt wie z.B. Gebäude, Grundstück, Eigentumswohnung usw. besitzt oder erwirbt.

Das zuständige Finanzamt – für Salach Göppingen – ermittelt als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer den entsprechenden Grundsteuermessbetrag. Nach dessen Ermittlung erfolgt für die Gemeinde der Grundsteuermessbescheid.

Im Falle eines Erwerbs oder Verkaufs, kann sich dieser Vorgang im Einzelfall schon mehrere Monate hinziehen. Dies verursacht beim bisherigen Steuerpflichtigen meist dann Ärger, weil er noch bis zum jeweiligen Jahresende gegenüber der Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet, Grundsteuerzahlungspflichtig ist. Der neue Erwerber schuldet der Gemeinde demnach erst zum 1.1. des Folgejahres die Steuer.

Was ist mit dem Zeitraum seit Übergang, wenn bereits der neue Erwerber die Liegenschaft nutzt und laut Kaufvertrag für Steuern und Haftung aufkommen muß ?

Hier schuldet ein Erwerber die anteilige auf die Zeit nach dem Kaufvertrag bis zum nächsten 1.1. anteilig entfallende Grundsteuer privatrechtlich dem Verkäufer. Meist weist jedoch der Notar bereits beim Kaufvertrag auf diesen Umstand hin. Eine rechtliche Grundlage, daß die Gemeinde mittels Bescheid diesen Betrag von einem neuen Erwerber einfordert ist nicht gegeben.

Auf den Grundsteuermessbescheid des Finanzamts wird anschließend der örtlich durch Satzungsbeschluss des Gemeinderats festgelegte Hebesatz multipliziert. Man unterscheidet zwischen bebauten Grundstücken mit dem Hebesatz B und unbebauten/landwirtschaftlichen Grundstücken mit dem Hebesatz A. In Salach betragen diese Hebesätze derzeit jeweils 310. Das Ergebnis ist nach der Berechnung dann die geschuldete Grundsteuer, die mittels eines Bescheids erhoben wird.

Diese Grundsteuer wird in der Regel jeweils zu einem Viertel ihres Jahresbetrags zu den gesetzlichen Fälligkeiten, nämlich am **15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig**.

Auf Antrag kann die Steuer auch am 1. Juli eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Es wird grundsätzlich nicht jedes Jahr ein Bescheid zugestellt. Ein einmal zugestellter Grundsteuerbescheid hat solange Gültigkeit, bis sich eine Änderung in der Sache oder Höhe ergibt.

Für Fragen, die sich unmittelbar auf die Festsetzungsgrundlagen des Grundsteuermessbescheids richten, ist direkt das Finanzamt zuständig. Dort steht die Bewertungsstelle jederzeit mit Auskünften zur Verfügung. Bei Unklarheiten über den Grundsteuerbescheid oder dort ausgewiesene Zahlungsaufforderungen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter (-innen) der Gemeinde Salach.